

## REPETITORIUM

## Gefährdungshaftung

Von Professor Dr. Anne Röthel, Hamburg\*

## I. Einführung

Inhalt und Bedeutung der Gefährdungshaftung erklären sich in Abgrenzung zur Verschuldenshaftung. Der gesetzliche Regelfall der außervertraglichen Schadensersatzhaftung ist die Verschuldenshaftung. Das BGB beginnt den Titel »Unerlaubte Handlungen« mit § 823 BGB und hat damit die Schadensersatzpflicht für schuldhaftes Rechtsgutsverletzung an den Kopf des Deliktsrechts gestellt: »Wer *vorsätzlich oder fahrlässig* das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.« Das BGB sieht also im Verschulden das zentrale Element, um Schäden Dritten zuzurechnen und Ersatzpflichten gegen sie zu begründen. Darin folgte das BGB etwa der Forderung von *Jhering*: »Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld.«<sup>1</sup>

Bis heute stellt die Verschuldenshaftung den gesetzlichen Ausgangspunkt dar, sowohl für die vertragliche Haftung (§ 280 Abs. 1 BGB) als auch für die außervertragliche Haftung (insbesondere §§ 823 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§ 989, 990 BGB). Die außervertragliche Haftung für »bloße« Gefährdung ist im deutschen Privatrecht noch immer abgesondert und punktuell geregelt. Es gibt keinen übergreifenden gesetzlichen Tatbestand, sondern eine Fülle von Einzeltatbeständen, die in der Mehrzahl auch noch außerhalb des BGB in zumeist jüngeren Sondergesetzen enthalten sind, etwa im StVG, WHG, UmweltHG, GenTG, HPfIG, AtomG und im AMG. Aber es ist nicht zu übersehen, dass die Gefährdungshaftung ständig an Bedeutung gewinnt. Gemeint ist die Haftung für ein nicht pflichtwidriges, sondern lediglich gefährdendes Verhalten. Ein in vieler Hinsicht typisches Beispiel für eine Gefährdungshaftung ist § 833 S. 1 BGB: »Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.« Im Unterschied zur Verschuldenshaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB setzt die Haftung des Tierhalters gerade nicht voraus, dass ihn ein Verschulden an der Rechtsgutsverletzung trifft. Dahinter steht der Gedanke, dass manche als gefährlich eingestuftes Verhaltensweisen gesellschaftlich erwünscht sind, wie z. B. die Nutzung des Kraftfahrzeugs: Sie werden zugelassen, sind also erlaubt, aber um den Preis einer erhöhten Einstandspflicht desjenigen, der aus der gefährlichen Tätigkeit Vorteile zieht<sup>2</sup>. Aus der Perspektive der ökonomischen Analyse des Rechts führt die Gefährdungshaftung zu einer erwünschten Internalisierung von nachteiligen externen Effekten: Wer den Vorteil aus einer gefährlichen Tätigkeit zieht, soll ihre nachteiligen Folgen tragen<sup>3</sup>. Im Vergleich zur Verschuldenshaftung ist die Gefährdungshaftung eine strengere Haftung, weil sie Ersatzpflichten unabhängig von Rechtswidrigkeit und Verschulden begründet. Dies kommt im anglo-amerikanischen Recht mit der Bezeichnung »strict liability« zum Ausdruck.

Im deutschen Recht gilt das **Enumerationsprinzip** der Gefährdungshaftung<sup>4</sup>: Das bedeutet, dass eine Gefährdungshaftung eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung voraussetzt.

Eine Ausdehnung bestehender Tatbestände im Wege der Analogie ist in der Rechtsprechung bislang mehr oder weniger kategorisch abgelehnt worden<sup>5</sup>.

**Beispiel (nach BGH NJW 1960, 1345):** Skifahrer S benutzt den von G im Allgäu betriebenen Schlepplift. Während der Auffahrt bleibt der Schlepplift unvermittelt stehen, ohne dass G dies hätte vermeiden können. S stürzt und verletzt sich dabei im Kniegelenk. Er verlangt Schadensersatz von G und meint, G müsse verschuldensunabhängig haften. Zu Recht?

Der BGH hat dies für die damals geltende Fassung des § 1 RHPfIG verneint. § 1 RHPfIG begründet Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer einer »Eisenbahn« (jetzt § 1 HPfIG: »einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn«). Eine solche »Bahn« setze ein Fahrzeug voraus, das Personen oder Sachen befördert und durch sein Gewicht – in Verbindung mit erhöhter Geschwindigkeit – eine Gefahr für Benutzer und unbeteiligte Dritte bedeuten könnte. Daran fehle es beim Schlepplift. Auch eine analoge Anwendung ist nicht in Betracht gezogen worden. Aus heutiger Perspektive kommt hinzu, dass sich der Gesetzgeber bei der Neubekanntmachung des HPfIG im Jahr 1978 bewusst gegen die Einbeziehung von Skischleppliften entschieden hat<sup>6</sup>. Es fehlt also nicht nur wegen der generellen Analogiefeindlichkeit von Gefährdungshaftungstatbeständen, sondern hier auch wegen des erklärten Willens des Gesetzgebers an einer planwidrigen Regelungslücke. Geschädigte sind daher auf die deliktische Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB verwiesen und müssen nachweisen, dass der Betreiber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat.

Die vergleichsweise strikte Beschränkung auf die Fälle gesetzlich ausdrücklich angeordneter Gefährdungshaftung hat den Vorteil der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Der Einzelne kann sich auf jede Gefährdungshaftung einrichten und insbesondere durch entsprechende Versicherungen Vorkehrungen gegen drohende Ersatzpflichten treffen. Der Nachteil ist allerdings, dass Ersatzansprüche immer ein Tätigwerden des Gesetzgebers voraussetzen. Vielfach bedeutet dies, dass der Gesetzgeber erst aus Schadensfällen klug wird: Prominentestes Beispiel ist die Einführung der Gefährdungshaftung für Arzneimittel in Folge der Contergan-Fälle<sup>7</sup>.

Die sowohl in der Praxis als auch für die Ausbildung und Prüfung bedeutsamsten Anspruchsgrundlagen der außervertraglichen Gefährdungshaftung sind die Haftung des Luxustierhalters nach § 833 S. 1 BGB und die Haftung des Kraftfahrzeughalters nach § 7 Abs. 1 StVG. Weitere bedeutsame Anspruchsgrundlagen enthalten § 89 WHG, § 1 UmweltHG,

\* Verf ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht der Bucerius Law School, Hamburg, und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift.

1 Von *Jhering* Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, in: ders (Hrsg), *Vermischte Schriften juristischen Inhalts*, 1879, 155, 199.

2 *Deutsch* NJW 1992, 73, 74; *Schwarz/Wandt* Gesetzliche Schuldverhältnisse, 4. Aufl 2011, § 21 Rdn. 1.

3 *Kötz/Wagner* DeliktsR, 11. Aufl 2010, Rdn. 504.

4 In Frankreich besteht hingegen mit Art. 1384 Abs. 1 Code civil eine Art General Klausel der strikten Haftung; näher dazu *Wagner*, in: Zimmermann (Hrsg), *Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts*, 2003, 189, 281 ff.

5 BGHZ 54, 332, 336 f; BGHZ 55, 229, 234; BGHZ 63, 234, 237; zuvor bereits RGZ 78, 171, 172.

6 Vgl Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs 8/108, 10.

7 Zu Rechtsschöpfungsmonopol und »legal lag« näher *Röthel* Zuweisung von Innovationsverantwortung durch Haftungsregeln, in: *Eifert/Hoffmann-Riem* (Hrsg), *Innovation und Recht*, Bd III Innovationsverantwortung, 2009, 335, 343 ff.

§ 32 GenTG und § 1 HPfLG. Eine Zwischenstellung zwischen Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung nimmt die – hier nicht näher behandelte – Haftung nach § 1 ProdHaftG ein: Die Haftung für fehlerhafte Produkte ist zwar unabhängig von einem Verschulden, knüpft aber an pflichtwidriges Verhalten (Fehlerhaftigkeit des Produkts) an<sup>8</sup>.

Auch wenn es eigentlich »die« Gefährdungshaftung gar nicht gibt, sondern lediglich eine wachsende Vielzahl verstreuter Einzeltatbestände, lassen sich gemeinsame Strukturen aufdecken, die das Verständnis und den Umgang mit den Einzeltatbeständen erleichtern (unten II.). Im Anschluss daran wird exemplarisch näher auf die Haftung des Luxustierhalters aus § 833 S. 1 BGB (unten III.) und die Haftung des Kraftfahrzeughalters aus § 7 Abs. 1 StVG (unten IV.) als prüfungsrelevanteste Anspruchsgrundlagen der Gefährdungshaftung eingegangen.

## II. Gemeinsame Strukturen

Die bestehenden gesetzlichen Tatbestände der Gefährdungshaftung haben gemeinsam, dass sie an ein **gefährliches Verhalten** (z. B. Autofahren) oder an die Herrschaft über eine **Gefahrenquelle** (z. B. die Haltung eines Tieres) anknüpfen. Die Haftung richtet sich gegen denjenigen, dem die Verantwortung für die Gefahr zugewiesen ist, weil er den Vorteil aus dem gefährlichen Verhalten oder der Gefahrenquelle zieht oder weil er in der Lage ist, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen<sup>9</sup>. Diese Verantwortung wird in vielen Fällen mit dem Begriff des **Halters** zusammengefasst, siehe z. B. in § 833 S. 1 BGB (Tierhalter) und in § 7 Abs. 1 StVG (Halter des Kraftfahrzeugs).

Weil Gefährdungshaftung gerade kein Verschulden und damit auch keine Pflichtwidrigkeit voraussetzt, fehlt ein zentrales »Nadelöhr«, um die Zurechnung von Schäden zu einem Dritten zu begründen. Im Gegenzug kommt anderen Zurechnungsgesichtspunkten bei der Gefährdungshaftung besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die haftungsbegründende Kausalität zwischen Gefährdung und Rechtsgutsverletzung. Auch wenn die gesetzlichen Tatbestände hier zumeist offen formuliert sind und lediglich eine Verletzung »durch ein Tier« (§ 833 S. 1 BGB) oder »bei dem Betrieb« (§ 7 Abs. 1 StVG, § 1 Abs. 1 HPfLG) voraussetzen, besteht Einigkeit darüber, dass sich in der Rechtsgutsverletzung die **spezifische oder typische Gefahr** verwirklicht haben muss und nicht lediglich das allgemeine Lebensrisiko<sup>10</sup>. Diese Voraussetzung stellt sicher, dass nur Rechtsgutsverletzungen zugerechnet werden, die auch in den Schutzzweck der Norm fallen<sup>11</sup>.

Typisch für Gefährdungshaftungstatbestände sind schließlich auch Regelungen, welche die Haftung der Art und Höhe nach beschränken oder ganz ausschließen. Zumeist sind nur Sachbeschädigungen, nicht aber andere Eigentumsbeeinträchtigungen durch Sachentziehung ersatzfähig, wie im Fall der Tierhalterhaftung (§ 833 S. 1 BGB) und der Haftung des Kraftfahrzeughalters (§ 7 Abs. 1 StVG). Vielfach bestehen summenmäßige Haftungshöchstgrenzen (§ 12 StVG und § 15 UmweltHG), und in vielen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen, wenn die Rechtsgutsverletzung auf »höhere Gewalt« zurückzuführen ist (§ 7 Abs. 2 StVG, § 1 Abs. 2 HPfLG).

## III. Haftung des Tierhalters (§ 833 S. 1 BGB)

Die meisten Gefährdungshaftungstatbestände befinden sich in Spezialgesetzen außerhalb des BGB. Eine praktisch wichtige Ausnahme ist die Gefährdungshaftung des **Luxustierhalters** gemäß § 833 S. 1 BGB. Achtung: § 833 BGB regelt zwei unter-

schiedliche Ansprüche gegen den Tierhalter, je nach dem um was für ein Tier es sich handelt. Nur § 833 S. 1 BGB bedeutet eine Gefährdungshaftung, während die Haftung für Schäden, die durch ein Haus- und Nutztier i. S. von § 833 S. 2 BGB verursacht werden, ausgeschlossen ist, wenn sich der Tierhalter entlasten kann. Für Haustiere, die als Nutztiere gehalten werden, besteht damit eine Haftung wegen vermuteten Verschuldens gemäß § 833 S. 2 und S. 1 BGB, während in anderen Fällen für Tiere eine Gefährdungshaftung gemäß § 833 S. 1 BGB besteht. Gerade bei der Tierhalterhaftung gilt also: sorgfältig zitieren!

### 1. Gefahrenquelle: »Luxustier«

§ 833 S. 1 BGB knüpft die Haftung generell an ein »Tier« an. In Abgrenzung zu den von § 833 S. 2 BGB erfassten Haustieren, die als Nutztiere gehalten werden, wird für § 833 S. 1 BGB zumeist von Luxustieren gesprochen. Der Begriff ist indes etwas missverständlich, denn es sind nicht nur Tiere gemeint, die wegen ihrer Pflege- und Unterhaltskosten einen besonderen Luxus bedeuten. Luxustier ist vielmehr jedes Tier mit Ausnahme von Haustieren, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen bestimmt sind. Unter Haustieren werden zahme Tiere verstanden, die in der Hauswirtschaft zu dauernder Nutzung oder Dienstleistung gezüchtet und gehalten zu werden pflegen<sup>12</sup>. Typische Haustiere sind also Hunde, Hühner, Kühe, Schafe oder Pferde. Achtung: Auch Haustiere können »Luxustiere« sein und eine Gefährdungshaftung auslösen. Entscheidend ist, ob sie dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sind (arg. e. § 833 S. 2 BGB). Ein Hund ist Luxustier, wenn er zu reinem Vergnügen gehalten wird, kann aber Nutztier sein, wenn er von einem Jäger als Jagdhund<sup>13</sup>, von einem Schäfer als Hirtenhund<sup>14</sup> oder von einem Blinden als Blindenhund<sup>15</sup> eingesetzt wird.

Bei der Abgrenzung zwischen der Gefährdungshaftung für ein Luxustier und der Haftung für vermutetes Verschulden für ein als Nutztier gehaltenes Haustier wird es letztlich darauf ankommen, sich den Zweck der Haftungsbeschränkung in § 833 S. 2 BGB vor Augen zu führen: Hintergrund der Unterscheidung ist, dass Personen, die in besonderer Weise auf das Halten von Tieren angewiesen sind, nicht der strengen Gefährdungshaftung unterliegen sollen<sup>16</sup>. Teleologische Erwägungen

<sup>8</sup> Zur umstrittenen Qualifikation des Anspruchs aus § 1 ProdHaftG siehe *Kötz/Wagner* (Fn. 3), Rdn. 612 ff.; *Staudinger/Oechsler* (2009), Einl zum ProdHaftG Rdn. 27 ff.; *Taschner* NJW 1986, 611 f.

<sup>9</sup> *Medicus* JURA 1996, 561, 564; *Kötz/Wagner* (Fn. 3), Rdn. 518.

<sup>10</sup> RGZ 60, 65, 68 f: Tötung eines Menschen beim Scheuen eines Pferdes als Verwirklichung der Tiergefahr; BGHZ 67, 129, 130 f: Deckkakt als Verwirklichung der Tiergefahr; BGH NJW-RR 2006, 813, 814: Umkippen einer Pferdewutsche als Verwirklichung der Tiergefahr; BGH VersR 1969, 668, 669: Kollision mit liegengelassenem Fahrzeug als Verwirklichung der Betriebsgefahr; BGH NJW 2005, 2081, 2082: Beschädigung durch nicht erforderliches Ausweichmanöver als Verwirklichung der Betriebsgefahr.

<sup>11</sup> *Larenz/Canaris* SchR II/2, 13. Aufl 1994, § 84 I 1 g; *Kötz/Wagner* (Fn. 3), Rdn. 521.

<sup>12</sup> Bereits RGZ 158, 388, 391.

<sup>13</sup> So OLG Bamberg NJW-RR 1990, 735 in Bezug auf den Jagdhund eines Försters; anders bei privater Jagd aus Liebhaberei OLG Hamm VersR 1973, 1054, 1055.

<sup>14</sup> BGH VersR 1953, 308; BGH NJW 1965, 2397 f; vgl auch OLG Köln VersR 1999, 1293, 1294.

<sup>15</sup> OLG Nürnberg NJW-RR 1991, 1500, 1501; *Deutsch* JuS 1987, 674, 679; kritisch *MünchKommBGB/Wagner*, 5. Aufl 2009, § 833 Rdn. 40.

<sup>16</sup> § 833 S 2 BGB wurde eingefügt durch Gesetz vom 30. 5. 1908 (RGBl 313) und soll dem Schutz von kleineren Landwirten und Gewerbetreibenden, die auf die Tierhaltung aus wirtschaftlichen Gründen angewiesen sind, dienen und insbesondere durch fehlenden Versicherungsschutz entstehende Härten abmildern; siehe die Gesetzesbegründung (abgedruckt in JW 1906, 210, 211 f) und die

sprechen also dafür, den zur Lebensführung gehaltenen Blindenhund als Nutztier (»zur Erwerbstätigkeit« bzw. »zum Unterhalt« gehalten) und nicht als Luxustier einzustufen.

**Vertiefung:** G betreibt ein Zuchtgestüt. Am 1. Januar lässt er X mit einem seiner Pferde einen Ausritt machen. Durch die einmalige Überlassung des Pferds an X verliert G nicht seine Haltereigenschaft, und das Pferd bleibt auch noch Nutztier, da es auf die allgemeine Zweckbestimmung (lies § 833 S. 2 BGB: »zu dienen bestimmt«) und nicht auf die konkrete Nutzung ankommt<sup>17</sup>. Stellen wir uns weiter vor, dass X das Pferd gut gefällt und sich G daraufhin entschließt, es dem X ab dem 7. Januar dauerhaft zu überlassen, der es von da an verpflegt und ausschließlich für private Ausritte nutzen will. Ab diesem Zeitpunkt ist X als Halter und das Pferd als Luxustier anzusehen, da X das Pferd zu seinem privaten Vergnügen ohne Absicht der Einkommenserzielung oder sonstige besondere Angewiesenheit hält. Dasselbe Tier kann also je nach Zweckbestimmung durch den jeweiligen Halter den Charakter eines Nutztieres erhalten und wieder verlieren und unter S. 1 oder S. 2 des § 833 BGB fallen<sup>18</sup>.

## 2. Gefahrenverantwortlicher: Tierhalter

Anspruchsgegner ist der Tierhalter als derjenige, der für die Tiergefahr verantwortlich ist. Als Tierhalter wird angesehen, wer das Tier im eigenen Interesse (zu eigenem Vorteil) nicht nur ganz vorübergehend einsetzt<sup>19</sup>. Die Eigenschaft als Tierhalter wird daher weniger rechtlich als tatsächlich und wirtschaftlich begründet. Es kommt nicht darauf an, wer Eigentümer des Tieres ist. Entscheidend ist vielmehr, wem generell die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, wer im eigenen Interesse die Kosten übernimmt und wer im Falle eines Verlusts des Tieres das wirtschaftliche Risiko trägt<sup>20</sup>.

**Problem: Minderjähriger als Tierhalter?** Bauer B überlässt der 16-jährigen S, die sich seit vielen Jahren gewissenhaft um dessen Pferde gekümmert hat und eine erfahrene Reiterin geworden ist, eines seiner Pferde zum Ausreiten. Das Pferd bleibt weiterhin bei B untergestellt; dafür hilft S dem B auch bei der Pflege der übrigen Pferde. Die Eltern der S wissen hiervon nichts. Ist S als Tierhalterin anzusehen?

Stellt man allein darauf ab, wer tatsächlich die Bestimmungsgewalt über das Tier hat, das wirtschaftliche Risiko trägt und im eigenen Interesse die Kosten übernimmt, so ist S ohne Weiteres als Tierhalterin anzusehen. Demnach könnten beschränkt Geschäftsfähige unbeschränkt allein durch ihr eigenes Verhalten zum Tierhalter werden und in der Folge einer Gefährdungshaftung unterliegen. Dies erscheint widersprüchlich, weil für die ohnehin voraussetzungsreichere Verschuldungshaftung mit den §§ 828, 829 BGB besondere Regeln für die Inanspruchnahme Minderjähriger bestehen, während die weiter reichende Gefährdungshaftung keine subjektiven Voraussetzungen kennt. Dies wird heute ganz überwiegend für unangemessen gehalten. Zum Schutz des Minderjährigen wird daher vorgeschlagen, die Haltereigenschaft des Minderjährigen zusätzlich an die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen (analog §§ 828, 829 BGB)<sup>21</sup> oder aber an das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters (analog §§ 104 ff. BGB)<sup>22</sup> zu knüpfen. Systematisch liegt eine Übertragung der Grundsätze der deliktischen Verantwortung näher als die Übertragung der Grundsätze für rechtsgeschäftliche Bindung (a. A. ebenfalls gut vertretbar). Die langjährige Erfahrung der S und ihre Gewissenhaftigkeit sprechen dafür, sie auch gemessen am Maßstab des § 828 Abs. 3 BGB analog als Tierhalterin anzusehen.

## 3. Rechtsgutsverletzung i. S. des § 833 S. 1 BGB

Eine Ersatzpflicht nach § 833 S. 1 BGB setzt die Tötung eines Menschen, eine Körper- oder Gesundheitsverletzung oder die Beschädigung einer Sache voraus. Genauso wie § 823 Abs. 1 BGB genügen schlichte Vermögensschäden nicht. Aber § 833 S. 1 BGB ist noch enger gefasst als § 823 Abs. 1 BGB: Sachbeziehungen genügen genauso wenig wie die Beeinträchtigung sonstiger absoluter Rechte. Freiheit, Besitz und Gewerbebetrieb sind nicht geschützt.

## 4. Kausalität und Zurechnung: »durch ein Tier«

Der Tierhalter ist nur für solche Rechtsgutsverletzungen ersatzpflichtig, die »durch« das Tier entstanden sind. Dies setzt nach

allgemeinen Grundsätzen zunächst Kausalität i. S. von Äquivalenz voraus. Darüber hinaus muss die Rechtsgutsverletzung dem Tierhalter auch zuzurechnen sein. Daran fehlt es, wenn sich in der eingetretenen Rechtsgutsverletzung nicht die spezifische Tiergefahr, sondern lediglich das allgemeine Lebensrisiko realisiert hat. Entscheidend ist, so die Rechtsprechung, dass sich in der Rechtsgutsverletzung die **Unberechenbarkeit des Tieres** verwirklicht<sup>23</sup>.

**Beispiel:** Der siamesische Kater des K springt Gast G an und zerfetzt dessen neuen Anzug. K beruft sich darauf, dass er den Kater alle zwei Wochen in die Katerschule gebracht und ihn stets sorgfältig überwacht hat. Ist K ersatzpflichtig? K ist Halter eines Luxustieres. In der Sachbeschädigung hat sich die spezifische Tiergefahr verwirklicht. K ist daher für den Schaden verantwortlich, ohne dass es darauf ankäme, ob ihn ein Verschulden trifft: § 833 S. 2 BGB gilt nicht.

**Abgrenzung 1:** Als Gast G in das Wohnzimmer des K eintritt, erleidet er beim Anblick des Katers vor lauter Schreck einen Herzinfarkt und überlebt nur knapp. – Hier beruht die Körper- und Gesundheitsverletzung zwar äquivalent und wohl auch adäquat kausal auf dem Anblick des Katers, doch hat sich in der Verletzung nicht die spezifische Tiergefahr verwirklicht, sondern eher das allgemeine Lebensrisiko (a. A. vertretbar).

**Abgrenzung 2:** Als Gast G in das Wohnzimmer des K eintritt, wirft Nachbar N den Kater des K auf den G, der daraufhin zu Boden stürzt. – Hier beruht die Rechtsgutsverletzung nicht auf der Unberechenbarkeit des Tieres, sondern auf der gezielten Steuerung durch N. Daher trifft den Tierhalter keine Haftung gemäß § 833 S. 1 BGB. Vielmehr ist N gemäß § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Streitig ist, ob § 833 S. 1 BGB auch dann anwendbar ist, wenn sich der Geschädigte der Tiergefahr freiwillig ausgesetzt hat.

**Beispiel:** A lässt seinen Nachbarn N auf seinem Privatpferd reiten. Das Pferd wirft N ab. N verlangt von A Ersatz der Behandlungskosten wegen mehrerer Knochenbrüche. A beruft sich darauf, dass N »selbst schuld« sei, schließlich hätte er ja nicht reiten müssen. Zu Recht?

Für die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters hat der Gesetzgeber in § 8 Nr. 2 StVG ausdrücklich einen Haftungsauschluss bei Fällen der Selbstgefährdung normiert. In Bezug auf § 833 S. 1 BGB fehlt zwar eine entsprechende Regelung, jedoch erscheint es auch insofern fraglich, ob der Tierhalterersatzpflichtig sein soll, wenn der Geschädigte sich auf eigenen Entschluss der Gefahr ausgesetzt hat. Nach einer Ansicht soll die freiwillige Selbstgefährdung dazu führen, dass bereits auf der Ebene des Tatbestands die Zurechenbarkeit der Rechtsgutsverletzung entfällt<sup>24</sup>. Die Rechtsprechung neigt indes dazu, die Selbstgefährdung allenfalls auf der Ebene der Rechtsfolgen im Rahmen der Mitverursachung (§ 254 BGB) zu berücksichtigen<sup>25</sup>. Dies kann zwar ebenfalls dazu führen, dass eine Ersatzpflicht wegen bewusster Selbstgefährdung gänzlich ausgeschlossen ist, hat aber

Ausführungen von BGH NJW 2009, 3233, 3234 = Coester-Waltjen, JK 1/10, BGB § 833/5.

17 BGH NJW 1971, 509; BGH NJW 1982, 1589.

18 Wie hier Staudinger/Eberl-Borges (2008), § 833 Rdn. 123.

19 RGZ 62, 79, 80; vgl. auch BGH NJW 1971, 509; BGH NJW 1977, 2158.

20 BGH NJW 1977, 2158; BGH NJW-RR 1988, 655, 656 m. w. N.

21 Deutsch JuS 1987, 674, 678.

22 Larenz/Canaris (Fn. 11), § 84 I 2g; ähnlich Palandt/Sprau, 71. Aufl. 2012, § 833 Rdn. 10.

23 BGHZ 67, 129, 130; BGH NJW 1999, 3119; kritisch zum Merkmal der Unberechenbarkeit Larenz/Canaris (Fn. 11), § 84 II 1 c.

24 Etwa Larenz/Canaris (Fn. 11), § 84 II 1 e; Deutsch/Ahrens DeliktsR, 5. Aufl. 2009, Rdn. 538.

25 BGH NJW 1993, 2611, 2612; BGH NJW 1999, 3119 f; BGH NJW-RR 2006, 813, 814 f = Coester-Waltjen, JK 11/06, BGB § 833/3; BGH MDR 2009, 749 = Coester-Waltjen, JK 9/09, BGB § 833/4; anders jedoch BGH NJW 1977, 2158 bei einer besonderen Gefahr zB bei erkennbarer Bösartigkeit des Tieres.

den Vorteil, dass je nach den Umständen des Einzelfalles auch der Weg zu vermittelnden Lösungen eröffnet ist.

### 5. Rechtsfolge: Schadensersatz

Der Tierhalter ist zum Ersatz des aus der Rechtsgutsverletzung entstehenden Schadens verpflichtet. Im Einzelnen richtet sich die Ersatzfähigkeit nach §§ 249 ff. BGB. Im Rahmen von § 254 BGB muss sich der Geschädigte jede eigene Mitverursachung und ggf. auch mitwirkende Tiergefahr eines Tieres anrechnen lassen, für das der Geschädigte als Halter verantwortlich ist<sup>26</sup>.

**Beispiel (nach RGZ 67, 120):** G ist Halter eines privaten Pferdes. Bei einer flotten Ausfahrt mit dem Pferdegespann begegnet er dem über-raschten Wanderer W, der mit seinem Hund gemächlich unterwegs ist. Das Pferd scheut und wirft dabei das Gespann um, wobei W verletzt wird. Dabei ist das Scheuen auch darauf zurückzuführen, dass der Hund des W beim Auftauchen des Pferdes lautstark zu bellen begonnen hat.

## IV. Haftung des Kraftfahrzeughalters (§ 7 Abs. 1 StVG)

Die meisten Anspruchsgrundlagen der Gefährdungshaftung sind in Spezialgesetzen außerhalb des BGB enthalten. In der Alltagspraxis spielt die Haftung des Kraftfahrzeughalters nach dem StVG die größte Rolle. Gemäß § 7 Abs. 1 StVG ist der Halter eines Kraftfahrzeugs ersatzpflichtig, wenn bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Wie sich aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 BGB eindeutig ergibt, setzt die Ersatzpflicht weder Verschulden voraus, noch kann sich der Halter durch den Nachweis mangelnden Verschuldens entlasten. Es handelt sich also um eine Gefährdungshaftung. Diese Gefährdungshaftung des Halters ist zu unterscheiden von der Haftung des Kraftfahrzeugführers für vermutetes Verschulden gemäß § 18 Abs. 1 StVG. Wer nur Kraftfahrzeugführer ist, ohne zugleich Halter zu sein, kann sich durch den Nachweis, dass ihn kein Verschulden an der Rechtsgutsverletzung trifft, entlasten (lies § 18 Abs. 1 S. 2 BGB).

Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG setzt voraus, dass beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, dessen Halter der Anspruchsgegners ist, ein von § 7 Abs. 1 StVG benanntes Rechtsgut des Anspruchstellers verletzt wurde und die Haftung nicht gemäß § 7 Abs. 2 StVG oder § 8 StVG ausgeschlossen ist.

### 1. Gefahrenquelle: Kraftfahrzeug

Die in § 7 Abs. 1 StVG angeordnete Gefährdungshaftung knüpft an das Halten und den Betrieb von Kraftfahrzeugen an. Unter einem Kraftfahrzeug sind nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 StVG Landfahrzeuge zu verstehen, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

**Beispiele:** Autos, aber auch Motorräder<sup>27</sup>, Mopeds<sup>28</sup>, Bagger<sup>29</sup> oder Go-Karts<sup>30</sup>. **Gegenbeispiele:** Straßenbahnen<sup>31</sup> und Lokomotiven<sup>32</sup>; insofern ist § 1 HPIG einschlägig.

Über § 1 Abs. 2 StVG hinaus erstreckt sich die Gefährdungshaftung des Halters auch auf Schäden, die auf den Betrieb von Anhängern zurückzuführen sind, »die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden« (§ 7 Abs. 1 StVG, lesen!).

### 2. Gefahrenverantwortlicher: Kraftfahrzeughalter

Ersatzpflichtig ist der **Halter des Kraftfahrzeugs**. Halter eines Kraftfahrzeugs ist in ständiger Rechtsprechung derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Kraftfahrzeug be-

sitzt und es für eigene Rechnung in Gebrauch hat<sup>33</sup>. Abermals, also genauso wie bei § 833 S. 1 BGB, entscheiden tatsächliche und wirtschaftliche Beurteilungen. Wer Eigentümer des Kraftfahrzeugs ist, ist für die Bestimmung der Haltereigenschaft nicht ausschlaggebend: So ist z. B. in der Regel nicht der Leasinggeber und Eigentümer, sondern vielmehr der Leasingnehmer als Halter i. S. des § 7 Abs. 1 StVG anzusehen<sup>34</sup>. Gleiches gilt, wenn Fahrzeuge zur Sicherheit übereignet oder unter Vorbehalt veräußert wurden. Es kommt nicht auf das Sicherungseigentum des Sicherungsnehmers oder das Vorbehaltseigentum des Verkäufers an, sondern vielmehr darauf, wer das Fahrzeug tatsächlich in Besitz hat, zu eigenem Vorteil nutzt und dessen Kosten trägt. Halter ist also regelmäßig der Sicherungsgeber bzw. der Vorbehaltskäufer. Wenn tatsächliche Verfügungsgewalt und Kostentragung auseinanderfallen, ist eine wertende Bestimmung der Haltereigenschaft erforderlich.

**Beispiel<sup>35</sup>:** Auszubildende A nutzt ein Kraftfahrzeug, das auf den Namen ihrer Mutter in der Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen ist. Eigentümer des Kraftfahrzeugs ist indes ihr Vater V, der auch die Kosten der Haftpflichtversicherung trägt. A trägt aber die verbleibenden Verbrauchskosten (Benzin, Öl). Wer ist Halter? – Als Halter kommt sowohl V in Betracht, weil er einen Teil der Betriebskosten trägt, als auch A, weil sie tatsächliche Verfügungsgewalt über das Auto hat und ebenfalls zu den Betriebskosten beiträgt. In wertender Betrachtung sprechen mehr Faktoren für eine ausschließliche Haltereigenschaft von A. Ansonsten wäre denkbar, sowohl A als auch ihren Vater als Halter anzusehen und bei der Berücksichtigung der Mitverursachung durch den Geschädigten beide als sog. Haftungseinheit aufzufassen.

Wenn der Leasingnehmer als Halter anzusehen ist, kann man sich die Frage stellen, ob der Leasingnehmer auch gegenüber dem Leasinggeber als Eigentümer des Kraftfahrzeugs gemäß § 7 Abs. 1 StVG verantwortlich ist, wenn er das geleaste Fahrzeug beschädigt. Früher ist angenommen worden, dass der Leasingnehmer in diesem Fall auch gegenüber dem Leasinggeber haftet, da sich aus § 7 Abs. 1 StVG insofern keine Einschränkung ergebe<sup>36</sup>. Der BGH hat dies im Jahr 2010 anders entschieden und sich dafür ausgesprochen, dass der Leasingnehmer dem Leasinggeber nicht gemäß § 7 Abs. 1 StVG für Sachschäden am geleasteten Fahrzeug verantwortlich ist<sup>37</sup>. Der BGH hat dies überzeugend mit dem Schutzzweck des § 7 StVG begründet: Denn die Gefährdungshaftung des § 7 Abs. 1 StVG bezweckt nicht den Schutz des jeweiligen Kraftfahrzeugs<sup>38</sup>. Dies lässt sich auch am Rechtsgedanken des Haftungsausschlusses in § 8 Nr. 3 StVG ablesen. Selbstverständlich schließt dies eine anderweitige Haftung des Leasingnehmers wegen schuldhafter Verlet-

26 Kötz/Wagner (Fn. 3), Rdn. 534; Palandt/Sprau (Fn. 22), § 833 Rdn. 13.

27 BGHZ 32, 331, 333.

28 BGH VersR 1961, 263.

29 OLG Hamm VRS 51, 300, 301.

30 OLG Hamm NZV 2003, 32, 33; anders OLG Stuttgart VersR 1974, 123, 124 bei Einsatz auf Go-Kart-Bahn eines Schaustellers.

31 OLG Bremen NJW 1964, 1193, 1194; OLG Hamm MDR 2001, 866.

32 BayObLG NZV 1993, 239, 240.

33 BGHZ 13, 351, 354; BGHZ 32, 331, 333; BGHZ 116, 200, 202 jeweils m. w. N.; *Burmann/Heß/Jahnke/Janker/Burmann* StraßenverkehrsR, 22. Aufl. 2012, StVG § 7 Rdn. 5.

34 BGH VersR 1983, 656, 657.

35 Nach *Garbe/Hagedorn* JuS 2004, 287, 288.

36 So noch BGHZ 87, 133, 138; *Greger* HaftungsR des Straßenverkehrs, 3. Aufl. 1997, StVG § 7 Rdn. 218.

37 BGH NJW 2011, 996 = JuS 2011, 643 (*Faust*) = *Coester-Waltjen*, JK 9/11, StVG § 7/6.

38 BGH NJW 2011, 996, 997 = JuS 2011, 643 (*Faust*) = *Coester-Waltjen*, JK 9/11, StVG § 7/6; ebenso schon *Hohlloch* NZV 1992, 1, 5; *Hentschel/König/Dauer/König* StraßenverkehrsR, 41. Aufl. 2011, StVG § 7 Rdn. 16 a.

zung vertraglicher Pflichten (§ 280 Abs. 1 BGB) oder wegen schuldhafter Verletzung fremden Eigentums (§ 823 Abs. 1 BGB) nicht aus.

### 3. Rechtsgutsverletzung i. S. des § 7 Abs. 1 StVG

Eine Ersatzpflicht gemäß § 7 Abs. 1 StVG besteht nur, wenn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit, Sachentziehungen, Verletzungen sonstiger absoluter Rechte oder Rahmenrechte begründen abermals keine Ersatzpflicht. Wenn Eigentümerstellung und Haltereigenschaft auseinanderfallen, ist § 7 Abs. 1 StVG dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass wegen Beschädigungen am Fahrzeug selbst regelmäßig keine Ersatzpflicht besteht (siehe oben IV. 2.).

### 4. Kausalität und Zurechnung: »bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs«

Die Rechtsgutsverletzung muss »bei dem Betrieb« des Kraftfahrzeugs eingetreten sein. Dies setzt neben Kausalität im Sinne von Äquivalenz und Adäquanz insbesondere voraus, dass sich in der Rechtsgutsverletzung eine **betriebspezifische Gefahr** und nicht lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht hat<sup>39</sup>. Früher wurde dies enger verstanden. Nach der älteren **maschinentechnischen Auffassung** wurde vorausgesetzt, dass der Motor des Kraftfahrzeugs in Gang gesetzt ist und das Fahrzeug selbst bewegt<sup>40</sup>. Gegen diese enge Sichtweise spricht bereits, dass gemäß § 7 Abs. 1 StVG eine Haftung auch für Anhänger besteht, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ohne dass gesetzlich vorausgesetzt wäre, dass der Anhänger durch Motorkräfte des Kraftfahrzeugs bewegt werden müsste. Heute wird daher ganz überwiegend die sog. **verkehrstechnische Auffassung** vertreten. Dabei wird »beim Betrieb« weit gefasst. Es kommt nicht darauf an, ob Motorkraft auf das (geschädigte) Fahrzeug einwirkt, sondern es genügt ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang des (schädigenden) Kraftfahrzeugs<sup>41</sup>.

**Beispiel (nach BGH NJW 2010, 3713):** Motorradfahrer M will die Fahrzeuge von A und B überholen. Als auch B zu einem Überholmanöver ansetzt, um A zu überholen, weicht M in den Graben aus. Auch in diesem Fall kommt eine Ersatzpflicht des B in Betracht, denn auch diese Schäden sind »beim Betrieb« entstanden. Dass M das Fahrzeug des B nicht berührt hat, ist unbeachtlich. Seine Haftung könnte nur entfallen, wenn B sich (z. B. gemäß § 17 Abs. 3 StVG) entlasten kann.

Von einem solchen »Betrieb« im weiten Sinne kann auch bei geparkten oder liegen gebliebenen Fahrzeugen auszugehen sein, denn auch hier kann das Fahrzeug zu verkehrsspezifischen Rechtsgutsverletzungen führen (z. B. Auffahrunfall)<sup>42</sup>. Anders hat die Rechtsprechung indes in einem Fall entschieden, in dem ein Motorrad lediglich als Lichtquelle zur Beleuchtung einer Unfallstelle eingesetzt wurde<sup>43</sup>.

### 5. Kein Haftungsausschluss

#### a) Höhere Gewalt (§ 7 Abs. 2 StVG)

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde (§ 7 Abs. 2 StVG). Unter höherer Gewalt wird jedes **betriebsfremde**, von außen kommende Ereignis verstanden, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung **unvorhersehbar** ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch bei äußerster Sorgfalt **unabwendbar** ist<sup>44</sup>.

**Beispiel:** Unvorhersehbarer Steinschlag. **Gegenbeispiel:** Der Halter erleidet beim Fahren eine plötzliche Ohnmacht und gerät dadurch auf

die falsche Straßenseite. Die Ohnmacht ist für den Fahrer zwar unabwendbar, doch ist hierauf § 7 Abs. 2 StVG nach allgemeiner Ansicht nicht anwendbar, weil »höhere Gewalt« immer nur ein Ereignis sein könne, dass nicht aus der Sphäre des Fahrers herrühre<sup>45</sup>.

Höhere Gewalt liegt nur ganz ausnahmsweise vor. Es muss sich um ein sowohl betriebsfremdes als auch mit äußerster Sorgfalt unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis handeln. Der Maßstab ist dabei nicht ein ordentlicher, sich verkehrsgerecht verhaltender Verkehrsteilnehmer, sondern ein sog. Idealfahrer, also ein Fahrer, der »über den gewöhnlichen Durchschnitt erheblich hinausgehende Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Umsicht sowie geistesgegenwärtiges und sachgemäßes Handeln im Augenblick der Gefahr im Rahmen des Menschenmöglichen« zeigt<sup>46</sup>.

**Beispiel:** A fährt mit 50 km/h durch ein Stadtgebiet. Plötzlich springt hinter einem parkenden Auto ein 9-jähriges Kind auf die Fahrbahn. Weil A nicht mehr rechtzeitig bremsen und auch nicht ausweichen kann, erleidet das Kind schwerste Verletzungen. Der von der Krankenversicherung des K in Anspruch genommene A meint, eine Haftung wegen § 7 StVG komme nicht in Betracht, weil es sich für ihn um »höhere Gewalt« gehandelt habe. Zu Recht?

Bis zum Jahr 2002 konnte sich der Halter in diesen Fällen leichter entlasten, weil ein Haftungsausschluss nicht erst bei »höherer Gewalt« (§ 7 Abs. 2 StVG n. F.), sondern schon bei jedem »unabwendbaren Ereignis« angenommen wurde (§ 7 Abs. 2 StVG a. F.; vgl. noch § 17 Abs. 3 StVG). Mit der Neufassung des § 7 Abs. 2 StVG hat sich die Haftung des Halters verschärft, weil ein Haftungsausschluss nunmehr nur noch für völlig betriebsfremde, externe Ereignisse in Betracht kommt. Gerade das plötzlich in den Straßenraum laufende Kind wird nicht darunter gezählt<sup>47</sup>. Im Weiteren ist dann zu prüfen, ob dem Kind ein Mitschulden zur Last fällt. Dies richtet sich nach § 9 StVG, § 254 BGB. Dabei kommt es auch auf die Verschuldensfähigkeit des Kindes an. Gemäß § 828 Abs. 2 BGB sind Kinder bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres grundsätzlich nicht verantwortlich.

#### b) »Schwarzfahrt« (§ 7 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 StVG)

Der Halter ist nicht ersatzpflichtig, wenn das Kraftfahrzeug ohne sein Wissen und Wollen benutzt wird (»Schwarzfahrt«), es sei denn, die Benutzung ist durch sein Verschulden ermöglicht worden (§ 7 Abs. 3 StVG). Das ist z. B. der Fall, wenn der Halter das Fahrzeug nicht gegen Entwendung gesichert hat (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 StVO).

#### c) Vertraglicher Haftungsausschluss

Auch durch vertragliche Vereinbarung können die Beteiligten die Haftung ausschließen. Ob ein Haftungsausschluss (konkulent) vereinbart wurde, ist durch Auslegung zu ermitteln<sup>48</sup>. Es ist jedoch zu beachten, dass ein vertraglicher Haftungsausschluss nur innerhalb des Rahmens der § 276 Abs. 3 BGB und § 8 a StVG wirksam ist.

39 Coester-Waltjen JURA 2004, 173, 174.

40 So RGZ 122, 270, 271 f; bezüglich Vorgängen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums auch noch BGH NJW 1975, 1886 f.

41 BGH NJW 1972, 1808; BGH NJW 1973, 44, 45; BGHZ 105, 65 66 f; *Burmann/Heß/Jahnke/Janker/Burmann* (Fn. 33), StVG § 7 Rdn. 7.

42 Grundlegend dazu BGHZ 29, 163, 166 ff.

43 Vgl. BGH VersR 1961, 263, 264.

44 BGHZ 62, 351, 354; 109, 8, 14 f; *Burmann/Heß/Jahnke/Janker/Burmann* (Fn. 33), StVG § 7 Rdn. 19.

45 *Larenz/Canaris* (Fn. 11), § 84 III 1 e.

46 So BGHZ 113, 164, 165 f; siehe auch BGH NJW 1987, 2375, 2376.

47 Näher *Kötz/Wagner* (Fn. 3), Rdn. 557.

48 *Nugel NZV* 2011, 1, 3.

#### d) Weitere Haftungsausschlussgründe (§ 8 StVG)

§ 8 StVG enthält drei weitere Ausschlussstatbestände. Praktisch bedeutsam ist § 8 Nr. 2 StVG: Danach ist die Haftung des Halters ausgeschlossen, wenn der Verletzte beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig geworden ist, insbesondere also, wenn der Verletzte selbst gefahren ist.

**Beispiel:** A leiht sich von seinem Vater V dessen Porsche Carrera und fährt damit gegen einen Baum. Kann A von V Ersatz seiner Behandlungskosten verlangen? Nein, zwar ist V Halter i. S. des § 7 StVG und der Schaden ist beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs eingetreten, doch ist hier der Verletzte selbst beim Betrieb tätig geworden (§ 8 Nr. 2 StVG).

### 6. Rechtsfolge: Schadensersatz

Der Kraftfahrzeughalter ist zum Ersatz des aus der Rechtsgutsverletzung entstehenden Schadens verpflichtet. Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht richten sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln der §§ 249 ff. BGB. Dabei sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten. Erstens ist die Gefährdungshaftung des Halters gemäß §§ 12 ff. StVG auf Höchstbeträge begrenzt. Zweitens sind Mitverschulden und Mitverursachung des Geschädigten nach Maßgabe der §§ 9, 17 StVG zu berücksichtigen.

#### a) Insbesondere »Mitverschulden«

Mitwirkendes Verschulden und mitwirkende Verursachung des Geschädigten sind je nach Art seiner Unfallbeteiligung über § 9 StVG i. V. m. § 254 BGB oder über § 17 StVG zu berücksichtigen. Es ist zu unterscheiden: Ist der Geschädigte ein nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer oder Mitfahrer), gilt § 9 StVG. Wenn der Geschädigte hingegen selbst Kraftfahrzeughalter ist, richten sich mitwirkendes Mitverschulden bzw. Mitverursachung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG (dazu sogleich). Ist der Geschädigte selbst Fahrzeugführer, kommt § 18 Abs. 3 i. V. m. § 17 StVG zum Tragen.

#### b) Insbesondere Beteiligung mehrerer Kraftfahrzeughalter gemäß § 17 StVG

§ 17 Abs. 1 StVG regelt den Innenausgleich zwischen mehreren beteiligten Kraftfahrzeughaltern, wenn durch den Betrieb ihrer Kraftfahrzeuge ein dritter, nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer geschädigt worden ist. Dem Dritten gegenüber haften sie als Gesamtschuldner (§ 421 BGB). Im Innenverhältnis haften sie gemäß § 17 Abs. 1 StVG (lex specialis zu § 426 Abs. 1 BGB) nach ihrem jeweiligen Verursachungsanteil. **§ 17 Abs. 2 StVG** betrifft dagegen den Ausgleich zwischen mehreren beteiligten Kraftfahrzeughaltern für einen selbst erlittenen Schaden. In die Gesamtabwägung der Mitverursachungsbeiträge sind in erster Linie die **Betriebsgefahr** der beteiligten Kraftfahrzeuge (Größe, Gewicht, sonstige Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs) und etwaige **gefahrerhöhende Umstände** (z. B. Verstoß gegen Regelungen der StVO, Verschuldensgrad) einzubeziehen<sup>49</sup>. Dabei bildet der Fahrzeughalter eine sog. Haftungseinheit mit dem Fahrzeugführer, so dass ihm dessen Fehlverhalten zuzurechnen ist<sup>50</sup>. Das Ergebnis der Abwägung ist eine Haftungsquote.

**Beispiel:** A und B verursachen einen Unfall mit Blechschäden an beiden Fahrzeugen. Beruht der Unfall darauf, dass A zu schnell gefahren ist, muss sich B gleichwohl seine mitwirkende Betriebsgefahr haftungsmindernd anrechnen lassen, etwa mit 20%, auch wenn B kein Verschulden an dem Unfall trifft. A hat also einen Ersatzanspruch gegen B i. H. v. 20% des Schadens und B gegen A i. H. v. 80% des Schadens. Etwas anderes, also keine Ersatzpflicht des B, gilt nur dann, wenn der Unfall für B ein unabwendbares Ereignis i. S. von § 17 Abs. 3 StVG darstellt und B »jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt« (nicht

nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt) beachtet hat (§ 17 Abs. 3 S. 2 StVG). Dies bedeutet, dass der Fahrer die äußerste mögliche Sorgfalt eingehalten haben muss (sog. Idealfahrer). Dies wird in der Rechtsprechung zum Beispiel schon dann verneint, wenn die Autobahn-Richtgeschwindigkeit überschritten wird<sup>51</sup>.

Insgesamt gilt also: Nur der sog. Idealfahrer haftet nicht für mitwirkende Betriebsgefahr und muss daher keine Kürzung seines Ersatzanspruchs hinnehmen muss.

### 7. Exkurs: Ersatzpflicht des Kraftfahrzeugführers gemäß § 18 Abs. 1 StVG

Der Gesetzgeber hat sich in § 7 Abs. 1 StVG für eine Gefährdungshaftung des Halters entschieden, die unabhängig davon ist, ob der Halter auch der Fahrer (im Wortlaut des StVG: »Führer«) des Fahrzeugs ist. Der Halter kann sich nur dann entlasten, wenn es sich um eine sog. Schwarzfahrt handelt (§ 7 Abs. 3 StVG, oben IV. 5. b)).

**Hinweis:** Der »Schwarzfahrer« haftet bereits gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 1 StVG, d. h. wie ein Halter nach den Regeln der Gefährdungshaftung. Daneben kann dann – genauso wie beim »regulären« Halter gemäß § 7 Abs. 1 StVG – eine Eigenhaftung des »Schwarzfahrers« gemäß § 18 StVG treten.

Bei der Haftung des Kraftfahrzeugführers gemäß § 18 StVG handelt es sich um eine **Haftung für vermutetes Verschulden**. Sind Halter und Führer identisch, empfiehlt es sich, zunächst mit § 7 Abs. 1 StVG zu beginnen und § 18 StVG dann anzuschließen. Die Ansprüche stehen in freier Anspruchskonkurrenz, wie sich nicht zuletzt aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 StVG (»auch«) ergibt.

Tatbestandlich müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG vorliegen, d. h. es muss beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs eine von § 7 Abs. 1 StVG benannte Verletzung eingetreten sein. Anspruchsgegner ist der Fahrzeugführer. **Fahrzeugführer** ist, wer das Kraftfahrzeug eigenverantwortlich lenkt und die tatsächliche Gewalt über das Steuer hat<sup>52</sup>. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist (§ 18 Abs. 1 S. 2 StVG). Der Anspruchsgegner kann sich also durch den Nachweis mangelnden Verschuldens entlasten. Die Ausschlussgründe »höhere Gewalt« (§ 7 Abs. 2 StVG) und »Schwarzfahrt« (§ 7 Abs. 3 StVG) sind ausweislich des Wortlauts des § 18 Abs. 1 S. 1 StVG nicht anwendbar: Die Vorschrift verweist nur auf § 7 Abs. 1 StVG. Dahinter steht die Vorstellung, dass es in diesem Fällen ohnehin schon am Verschulden des Kraftfahrzeugführers fehlt. Anwendbar sind aber die §§ 8–15 StVG (§ 18 Abs. 1 S. 1 StVG) sowie § 16 StVG (§ 18 Abs. 2 StVG) und insbesondere § 17 StVG (§ 18 Abs. 3 StVG).

### V. Gefährdungshaftung in juristischen Prüfungen: Worauf ist zu achten?

Wenn eine Gefährdungshaftung einschlägig ist, empfiehlt es sich mit dieser zu beginnen, weil sie regelmäßig den erfolgversprechendsten Weg zur Begründung einer Ersatzpflicht darstellen wird. Wie immer gilt: sorgfältig zitieren! § 833 BGB enthält zwei unterschiedliche Formen der Haftung, § 7 StVG ist von § 18 StVG zu unterscheiden. Erst im zweiten Schritt sind ver-

<sup>49</sup> *Burmann/Heß/Jahnke/Janker/Heß* (Fn. 33), StVG § 17 Rdn. 14 ff.; *Greger* HaftungsR des Straßenverkehrs, 4. Aufl 2007, § 22 Rdn. 125 ff.

<sup>50</sup> BGH NJW 1966, 1262, 1263.

<sup>51</sup> BGHZ 117, 337, 342 ff. = *Schreiber*, JK 93, StVG § 7/2.

<sup>52</sup> RGZ 90, 157, 158 f.; BGH MDR 1977, 829; *Greger* (Fn. 49), § 4 Rdn. 9 ff.

schuldensabhängige Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Dabei sollte nicht leichtfertig »nach oben« verwiesen werden: Gefährdungshaftung und verschuldensabhängige Haftung unterscheiden sich nicht nur in der Frage des Verschuldens, sondern auch im Hinblick auf die ersatzfähigen Rechtsgutsverletzungen und im Umfang der Ersatzpflicht. Es handelt sich um unterschied-

liche Ansprüche mit je eigenen Stärken und Schwächen, die in freier Anspruchskonkurrenz zueinander stehen. Und gerade im Zusammenhang mit Straßenverkehrsfällen sollte noch Zeit und Kraft für mitwirkende Verursachung und Mitverschulden eingeplant werden.